

<b>C. Ed. Müller's Verlagsbuchhandlung in Bremen.</b> 7309 Devens-Rocholl, das deutsche Koch. 1. Bfg. 8 M.	<b>Elwin Staudé in Berlin.</b> 7308 Deutsche Krankenpflege-Zeitung 1898. 3. Quartal.
<b>Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin.</b> 7312 Blanckenhorn, das tote Meer u. der Untergang von Sodom u. Gomorrha. 1 M.	<b>Veit &amp; Comp. in Leipzig.</b> 7317 Hering, zur Theorie der Norventhätigkeit. Ca. 1 M 20 J.
<b>J. Ricker'sche Buchhandlung Verlags-Conto in Gießen.</b> 7317 Euler, Handbuch zum kleinen Katechismus Luthers für Lehrer in Schule und Kirche. 3. Aufl. Neue Ausgabe. 2 M; geb. 2 M 60 J.	<b>Hermann Walther (Friedrich Sehn) in Berlin.</b> 7311 Fischer, im Kampf mit den Führern der Socialdemokratie. 20 J.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kleine Mitteilungen.

Post. — Das amtliche »Postblatt« 1898 Nr. 4 vom 1. Oktober stellt, wie üblich, an der Spitze nachfolgende Aenderungen des letzten Vierteljahres zusammen:

1. Im Verkehr mit dem Europäischen Rußland sind Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg zugelassen; ferner sind infolge anderweiter Bewertung des Rubels die Taxen des Postfrachtstückes nach Rußland und die Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen wesentlich herabgesetzt worden.
2. Im Verkehr mit Tientsin und Tsintau (Kiautschoubuch) sind, außer Postpaketen bis 5 kg, auch Postfrachtstücke im Gewicht von mehr als 5 bis 10 kg zugelassen.
3. Bei Postpaketen nach Großbritannien und Irland und einigen Britischen Kolonien ist der Meistbetrag der Wertangabe auf 2400 M erhöht worden.
4. Bei Postpaketen nach Honduras (Republik) hat sich die Taxe auf 3 M 20 J für das Stück ermäßigt.
5. Im Verkehr mit Bolivien sind Postpakete bis zum Gewicht von 3 kg zugelassen.
6. Eine Ersatzpflicht für Einschreibsendungen übernehmen zur Zeit noch nicht die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, die Britisch-australischen Kolonien (ausgenommen Queensland und Neu-Seeland), Kanada, die Kapkolonie, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Natal, Oranje-Freistaat, Paraguay, Peru und die Südafrikanische Republik.

(Hier ist eine Anerkennung der Ersatzpflicht eingetreten bei Neu-Seeland [Australien].)

Zoll im Verkehr mit Nordamerika. — Sedelers Export-Journal berichtet über folgende Zollbestimmungen im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Manuskripte, auf der Schreibmaschine hergestellt, sind nicht als Drucksachen zu verzollen, sondern als Manuskripte nach § 609 des Tarifs zollfrei. Die Zollfreiheit findet indessen keine Anwendung auf Abzüge, die von solchem Manuskript durch den Mimeograph oder auf andere Weise genommen sind. (Entscheidung vom 21. Juni 1898.)

Bücher mit Namen des amerikanischen Buchhändlers. Gemäß früheren Entscheidungen des Schatzamtes gehören Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Karten etc. nicht zu denjenigen Gegenständen, die gewöhnlich markiert werden, um das Ursprungsland ersichtlich zu machen. In deutscher Sprache gedruckte Bücher mit dem Namen und der Adresse des amerikanischen Buchhändlers verstoßen deshalb, wenn auf ihnen kein Ursprungsland angegeben ist, nicht gegen die Bestimmungen der Sektionen 8 und 11 des Zolltarifgesetzes und können von der Einfuhr nicht ausgeschlossen werden. (Treasury Decisions, Synopsis 19239, Verfügung vom 18. April 1898.)

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. § 8. Unanwendbarkeit des Gesetzes, wenn die rechtswidrige Absicht nicht mehr besteht. — Die klägerische Firma, in deren Verlag die bekannte Zeitschrift »Gartenlaube« erscheint, führt den Namen »Neue Gartenlaube« an, den ein im Verlage der Beklagten erscheinendes Blatt führt. Bei der Gründung dieses neuen Blattes ist die Beklagte offenbar allerdings in der Wahl des Titels geleitet worden von der Spekulation auf Verwechslung, allein das hindert nicht, daß gegenwärtig ihre Absicht hierauf nicht mehr gerichtet ist, nachdem das Unternehmen sich im Laufe eines zehnjährigen Bestehens ausreichend Eingang im Publikum verschafft hat, und eben infolge dieses zehnjährigen Nebeneinanderbestehens die Verwechslungsmöglichkeit so gut wie gänzlich ausgeschlossen erscheint. — Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 25. März 1898 (»Juristische Wochenschr.«, S. 300–301).

B. (in »Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht« III. S. 288.)

Urheberrecht. — Aus der französischen und englischen Rechtsprechung über Urheberrecht bringt das neueste Heft (9) von Oster-

rieths Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« folgende Entscheidungen:

Frankreich. Grenzen für die Befugnis, tatsächliche Vorgänge in einem literarischen Werke zu schildern. Dem Schriftsteller, insbesondere auch dem epischen und dramatischen Dichter, kann es nicht verwehrt sein, die Ereignisse des täglichen Lebens, die zu seiner Kenntnis gelangen, dichterisch zu verwerthen. Allein er darf hierbei in dem wahrheitsgetreuen Kopieren des Lebens nicht so weit gehen, daß er diejenigen Personen, die an einem vielbesprochenen, unliebsamen Vorkommnisse beteiligt waren, unter geringfügiger Abänderung ihres Namens so porträtartig schildert, daß jeder sie sofort wiederzuerkennen vermag, der über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet ist. Im Streitfalle veröffentlichte eine in Oran erscheinende Tageszeitung in täglichen Fortsetzungen einen Roman, dessen Sujet Zustände und Ereignisse bildeten, die völlig der Wahrheit entsprachen und kurz vorher Gegenstand des allgemeinen Interesses, des allgemeinen Gesprächs gewesen waren. Einzelne teils noch lebende, teils inzwischen schon verstorbene Mitglieder einer Familie waren hierbei sehr stark kompromittiert worden, und da ihnen in jenem Roman eine ebensowenig beneidenswerte Rolle zugewiesen war, sie selbst außerdem so deutlich gezeichnet waren, daß über die Identität dieser Romanfiguren mit jenen Helden tatsächlicher Vorgänge für weite Kreise ein Zweifel ausgeschlossen war, so erachtete das Gericht diese Personen, soweit sie noch lebten, selbst bezw. die Erben der inzwischen Verstorbenen für legitimiert, die Beleidigungsklage (Affamation) gegen den Verfasser des Romans und gegen den Verleger des Blattes anzustrengen und das weitere Erscheinen des Romans zu verbieten. — Urteil des Pariser Kassationshofes vom 29. April 1897. (Annales de la Propriété Industrielle suiv. Bd. 44 Seite 18–30.)

B. Frankreich. Voraussetzungen für eine vertretbare Nachahmung von Werken der bildenden Künste und für eine Konfiskation der Nachbildungen. Artikel 49 des Gesetzes vom 5. Juni 1844. Wird jemand auf Grund des erwähnten Gesetzes in Anspruch genommen, so freitretet die Vermutung keineswegs gegen ihn, daß er in bösem Glauben jene ihm zur Last gelegten Nachahmungen bewirkt habe; nicht er muß seine Gutgläubigkeit nachweisen, sondern es muß aus den Umständen des Falles sich ergeben, daß er mala fide gehandelt habe, wenn das Gericht zu seiner Beurteilung soll gelangen können. Der Beklagte hatte Porzellanstücke, die er von einem Dritten bezogen, in den Handel gebracht und wird vom Kläger wegen Schadensersatzes belangt, weil sich auf diesen Schüsseln farbige Nachahmungen eines Bildwerkes befanden, an dem das Vervielfältigungsrecht dem Kläger zustand. Bei dem geringen künstlerischen Wert, den jene infrimierten Reproduktionen selbst besaßen, sowie bei dem niedrigen Preise, zu dem der Beklagte die Geräte erworben hatte und selbst nur mit kleinem Aufschlag seinerseits zum Verkauf stellte, konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß dem Beklagten ein schuldhaftes Bewußtsein innewohnen habe; die Schüsseln waren ihrer ganzen Beschaffenheit nach für ihn, wie sie es auch für jeden unbefangenen Dritten sein mußten, nichts als eine geringwertige Handelsware ohne jeglichen künstlerischen Charakter. Deshalb erschien auch die Anordnung der Konfiskation in Gemäßheit des Gesetzes von 1844 nicht angemessen, da eine »contrefaçon« im Sinne desselben nicht als vorhanden zu erachten war. — Urteil der Cour de Paris correctionnelle vom 24. Dezember 1896 (Annales de la Propriété industrielle, artistique et littéraire, Bd. 44 Seite 37–39. Paris 1898.)

B. England. Verletzung des Urheberrechts durch abgeänderte Darstellung der einem fremden Roman entnommenen Fabel. Tatsächlich festgestellt ist, daß die Idee zu einem in der Zeitschrift W. veröffentlichten Romane vollständig einer gleichartigen, in der Zeitschrift Th. abgedruckten Dichtung entnommen und nur mit einigen unwesentlichen Abänderungen wiedergegeben worden ist. In den der Jury von dem Lord Chief Justice vorgelegten Fragen wurde zur Entscheidung gestellt, nicht nur, ob diese Art der Nachbildung eine Verletzung des Urheberrechts objektiv darstelle, sondern auch, ob es nicht Pflicht des jetzt auf Schadens-